

99102012000000

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001009044/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102012000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Grundsteuer: Veranlagung von Grundsteuern / Bremerhaven
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Grundsteuer und Grunderwerbsteuer (1060400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/index.html</a>
Teaser	
Volltext	<p>Schuldner der Grundsteuer ist grundsätzlich derjenige, der am 01. Januar eines Jahres Eigentümer des Steuergegenstandes war. Ist dieser vom Finanzamt mehreren Personen zugerechnet, haften sie als Gesamtschuldner. Die Namen der Steuerschuldner ergeben sich aus dem Grundlagenbescheid des Finanzamtes.</p> <p>Wenn für ein Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist, wird sie durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.</p> <p>Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Die jährlich zu zahlende Steuer errechnet sich wie folgt:</p> <p><b>**Grundsteuermessbetrag gemäß Bescheid des Finanzamtes**</b></p> <p>X</p> <p><b>**Hebesatz gemäß Haushaltssatzung bzw. Hebesatzortsgesetz der Stadt Bremerhaven**</b></p> <p><b>**Hebesätze:**</b>            Grundsteuer A: 250 % (Landwirtschaftliches Vermögen)            Grundsteuer B: 645 % (Sonstiges Grundvermögen)</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	Keine

Modul	Sachverhalt
	Keine
Verfahrensablauf	<p>Die Heranziehung zur Grundsteuerzahlung erfolgt nach Erlass eines entsprechenden Grundlagenbescheides des Finanzamtes. Eine steuerrechtliche Eigentumsumschreibung erfolgt ebenfalls automatisch. Ein entsprechender Antrag muss nicht gestellt werden.</p> <p>Die Zahlungspflicht für einen neuen Eigentümer beginnt frühestens am 01. Januar des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres. Ohne entsprechende Zurechnungsfortschreibung des Finanzamtes Bremerhaven sind wir nicht befugt, den Erwerber durch Übersendung eines auf seinen Namen ausgestellten Steuerbescheides zur Zahlung der Grundsteuer heranzuziehen.</p> <p>Eine Vereinbarung im Kaufvertrag, dass der Erwerber die Zahlung der Grundsteuer von einem bestimmen Zeitpunkt an zu übernehmen hat, gilt nur für die Vertragsparteien untereinander. Wir empfehlen, sich wegen der Zahlung eventuell festgesetzter Nachforderungen rechtzeitig abzustimmen.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Umschreibung auf einen neuen Steuerpflichtigen erfolgt umgehend nach Zugang des Grundlagenbescheides des Finanzamtes im Steueramt.
Frist	Die abgaberechtliche Umschreibung auf einen neuen Abgabepflichtigen (z.B. aufgrund eines Kaufvertrages) erfolgt umgehend nach Zugang des Grundlagenbescheides des Finanzamtes im Steueramt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Bremerhaven.de, Bremerhaven.de